



Gruppenwasserversorgung

Amt

Limmat

Mutschellen

GESELLSCHAFTSVERTRAG GRUPPENWASSERVERSORGUNG AMT - LIMMAT - MUTSCHELLEN

für den

Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen

Fassung vom 24. April 2019

In Kraft per 1. Oktober 2020

Vertrag
Gruppenwasserversorgung Amt und Limmat
sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen
aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich vom 22. Mai 2019
(GALM-Vertrag)

Die **Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA)**, bestehend aus

- den Gemeinden Aesch, Aeugst a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Knonau, Maschwanden, Obfelden, Ottenbach, Stallikon und Wettswil a.A.;
- der Vereinigten Wasserversorgung Oberlunkhofen–Arni–Islisberg;
- den Wasserversorgungsgenossenschaften Affoltern a.A., Hedingen und Mettmenstetten-Dorf;
- der Wasserversorgung Sektion Rifferswil (Gemeinde Rifferswil, Genossenschaften Mettmenstetten, Herferswil, Rossau und Hauptikon-Uerzlikon);

Die **Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)**,

bestehend aus den Gemeinden Uitikon, Urdorf und Birmensdorf;

Der (aargauische) **Regionale Wasserverband Mutschellen (RWVM)**,

bestehend aus den Gemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen und Zufikon;

(GWVA, GWL und RWVM nachfolgend gemeinsam
«Gruppen» oder «Gesellschafter»)

vereinbaren unter der Bezeichnung

«Regionale Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen (GALM)»

die nachfolgenden Aufgaben im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen einfachen Gesellschaft gemeinsam zu erfüllen.

I. Aufgaben

Art. 1

Die Zusammenarbeit bezweckt

1. den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung gemeinsamer Anlagen für den Bezug von Trinkwasser aus dem Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich mit Anschluss im Reservoir Lyren und Zuleitung zu den Versorgungsgebieten der Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA), der Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) und des Regionalen Wasserverbands Mutschellen (RWVM);
2. den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit der Stadt Zürich im Interesse der Gesellschafter;
3. den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit benachbarten Wasserversorgungen.

II. Gemeinsame Anlagen

Art. 2 Eigentum

¹ Die im Anhang 1 in der Spalte Eigentum verzeichneten Anlagen der GALM stehen im Gesamteigentum der Gesellschafter.

² Die Anlagen sind im Übersichtsplan vom 18.5.2018 sowie im Hydraulischen Schema vom 18.5.2018 dargestellt (Anhang 2).

Art. 3 Betrieb und Unterhalt

¹ Der Betrieb und Unterhalt der in Anhang 1 verzeichneten Anlagen im Eigentum der GALM obliegt der Geschäftsstelle. Sie kann eine Gruppe oder einen Gesellschafter einer Gruppe mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben oder Teilen davon betrauen.

² Die Zuständigkeit für Betrieb und Unterhalt der übrigen Anlagen richtet sich gemäss Anhang 1.

Art. 4 Erneuerung und Erweiterung

¹ Die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM erfolgen nach den von den zuständigen Organen der Gruppen beschlossenen Projekten samt Kostenvoranschlägen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Geschäftsstelle nach Absatz 2.

² Über neue einmalige, im Betriebsbudget enthaltene Ausgaben für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen bis zu Fr. 150'000 sowie über neue einmalige, im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen bis zu Fr. 50'000, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 150'000 im Jahr, beschliesst die Geschäftsstelle.

³ Erweiterte und neuerstellte Anlagen fallen in das Gesamteigentum der Gesellschafter.

Art. 5 Kostenverteiler

¹ Die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen im Gesamteigentum der Gesellschafter der GALM werden nach Massgabe der jeweils optierten Tagesbezugsmengen gemäss Artikel 7 Absatz 2 bzw. Absatz 5 auf die Gruppen verteilt. Die Tragung der Kosten für die übrigen Anlagen gemäss Artikel 3 Absatz 2 richtet sich nach Anhang 1.

² Die Geschäftsstelle stellt den Gruppen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen der GALM nach Massgabe des im Betriebsbudget budgetierten Aufwands monatlich in Rechnung.

³ Für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM kann die Geschäftsstelle den Gruppen nach Bedarf Akontobeiträge in Rechnung stellen.

⁴ Die interne Kostenverteilung ist Sache der Gruppen.

III. Wasserbezug von der Stadt Zürich

Art. 6 Optierte Tagesbezugsmengen der GALM bei der WVZ

¹ Für den Bezug von Wasser aus dem Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) gilt für die GALM folgende optierte Tagesbezugsmenge (m³/T) exklusiv Notfälle (Stand Optionsanmeldungen 2020–2040 vom November 2018):

Total 28 500 m³/T

² Erhöhungen oder Reduktionen der Option bei der Wasserversorgung der Stadt Zürich werden in einem Anhang 3 nachgeführt.

Art. 7 Optierte Tagesbezugsmengen der Gruppen gegenüber der GALM

¹ Gegenüber der GALM optiert jede Gruppe unter Berücksichtigung von Notfällen.

² Für die Gruppen gelten die folgenden optierten Tagesbezugsmengen (m³/T) unter Berücksichtigung von Notfällen (Stand Optionsanmeldungen 2020–2040 vom Oktober 2018):

Gruppe	Total Gruppe	%
Amt	21 019 m ³ /T	(63.1%)
Limmat	6 000 m ³ /T	(18.0%)
Mutschellen	6 300 m ³ /T	(18.9%)
Total	33 319 m³/T	(100%)

³ Die Aufteilung der optierten Tagesbezugsmengen (einschliesslich Notfall) auf die einzelnen Wasserversorgungen ist Sache der Gruppen.

⁴ Die Gruppen können ihre Option alle 5 Jahre anpassen, erstmals auf den 1. Januar 2026. Eine Erhöhung der Option ist unbeschränkt möglich, sofern die Liefermöglichkeiten der Wasserversorgung der Stadt Zürich dies zulassen. Eine Reduktion der Option ist beschränkt auf maximal 10 Prozent ausgehend von der letzten optierten Tagesbezugsmenge. Erhöhungen oder Reduktionen sind der Geschäftsstelle jeweils 15 Monate im Voraus schriftlich anzumelden.

⁵ Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der GALM werden in einem Anhang 3 nachgeführt.

Art. 8 Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Gruppe ihre optierte Tagesbezugsmenge (einschliesslich Notfall) an insgesamt 3 Tagen im Kalenderjahr bis maximal 10 Prozent der Tagesbezugsmenge pro Tag, so wird kein Zuschlag erhoben.

² Überschreitet eine Gruppe die optierte Tagesbezugsmenge (einschliesslich Notfall) an mehr als 3 Tagen im Kalenderjahr oder mehr als 10 Prozent der Tagesbezugsmenge an einem Tag, so wird ein Zuschlag erhoben, und zwar auch dann, wenn die jeweilige gesamte Optionsmenge aller Gruppen nicht überschritten wird. Der

Zuschlag für die überschrittene Tagesbezugsmenge beträgt das 3-fache des von der Stadt Zürich in Rechnung gestellten Leistungspreises für das betreffende Jahr.

³ Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Überschreitung auf einen Rohrbruch, einen Brandfall oder eine Trinkwasserverunreinigung im Netz zurückzuführen ist.

⁴ Die mit dem Zuschlag zusätzlich erworbene Option gilt für das ganze Kalenderjahr. Bei mehreren Überschreitungen wird der Zuschlag auf der grössten überzogenen Tagesmenge berechnet. Die anderen Überschreitungen sind damit abgegolten.

Art. 9 Lieferkapazität

¹ Die hydraulische Lieferkapazität kann nur bis zum Abgabepunkt an die Gruppen sichergestellt werden. Die Sicherstellung der hydraulischen Kapazitäten ab Abgabepunkt obliegt den Gruppen. Die Kosten für allfällige notwendige Erweiterungen der Anlagen gehen zu Lasten der Gruppen.

² Bei eingeschränkten Lieferkapazitäten der GALM entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Betriebswart über die Zuteilung der Bezugsmengen an die Gruppen.

Art. 10 Rechnungstellung

¹ Die von der Stadt Zürich in Rechnung gestellten Preise für die Wasserlieferung gemäss Artikel 6 werden den Gruppen nach Massgabe der von ihnen optierten Tagesbezugsmenge gemäss Artikel 7 (Leistungspreis) und der effektiv bezogenen Menge (Arbeitspreis) weiterverrechnet.

² Die Gruppen stellen der GALM ihre Mengenummessungen für das Betriebsjournal auf dem Leitsystem zur Verfügung.

³ Bei Überschreitung der optierten Menge findet Artikel 8 Anwendung. Zuschläge werden den anderen Gruppen im Verhältnis der optierten Tagesbezugsmenge gutgeschrieben.

⁴ Die Rechnungstellung erfolgt monatlich zusammen mit der Inrechnungstellung der Kosten für den Betrieb und Unterhalt nach Artikel 5.

⁵ Die interne Kostenaufteilung ist Sache der Gruppen.

IV. Geschäftsführung

Art. 11 Geschäftsstelle

¹ Die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Wahrung der gemeinsamen Interessen und die Vertretung gegenüber Dritten wird einer Geschäftsstelle übertragen.

² Die Geschäftsstelle setzt sich aus 10 Delegierten zusammen, von denen 4 durch die Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA), 3 durch die Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) und 3 durch den Regionalen Wasserverband Mutschellen (RWVM) bestimmt werden. Jede Gruppe bezeichnet in ihren Rechtsgrundlagen das für die Bestimmung zuständige Organ.

³ Jede Gruppe bezeichnet ausserdem gleich viele Ersatzdelegierte wie Delegierte. Die Amtsdauer der Delegierten und Ersatzdelegierten fällt mit derjenigen des Gemeindevorstandes im Kanton Zürich bzw. im Kanton Aargau für den Regionalen Wasserverband Mutschellen (RWVM) zusammen.

Art. 12 Konstituierung

¹ Die Geschäftsstelle konstituiert sich selbst. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

² Die Geschäftsstelle bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär sowie eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer gemäss Artikel 18. Diese nehmen an den Sitzungen der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Delegierte der Geschäftsstelle angehören.

Art. 13 Einberufung

¹ Die Geschäftsstelle versammelt sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung kann von jedem Delegierten verlangt werden.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Einladung bekannt zu geben.

Art. 14 Beschlussfassung

¹ Die Geschäftsstelle ist beschlussfähig, wenn sechs Delegierte oder Ersatzdelegierte anwesend sind und jede Gruppe vertreten ist.

² Beschlüsse werden mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten oder Ersatzdelegierten gefasst. Jeder Delegierte bzw. Ersatzdelegierte ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 15 Vertretung

Die oder der Vorsitzende der Geschäftsstelle und die Sekretärin oder der Sekretär, im Verhinderungsfalle deren jeweilige Stellvertreterinnen und Stellvertreter, führen rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. Sie vertreten die Gesellschaft nach aussen. Sie sind namentlich befugt, beim Grundbuchamt die notwendigen Anmeldungen abzugeben.

Art. 16 Aufgaben

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere:

1. Der Abschluss von Wasserlieferungsverträgen gemäss Artikel 1 Ziffern 2 und 3.
2. Die Beschlussfassung über alle Geschäfte mit Bezug auf den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.
3. Die Aufsicht über den Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Anlagen und die Verteilung der Wassermengen an die Gruppen nach Massgabe dieses Vertrags.
4. Der Abschluss von Versicherungen.
5. Die Veranlassung der Projektierung der Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Anlagen sowie die Antragstellung an die zuständigen Organe der Gruppen über die Genehmigung der Projekte und die Ausgabenbewilligung.
6. Die Aufsicht über die Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Anlagen und der Abschluss aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte, wie Erwerb von Grundeigentum und Rechten und die Vergebung sämtlicher Arbeiten im Rahmen der bewilligten Kredite und beschlossenen Projekte.
7. Die Abnahme der erstellten und erweiterten Anlagen und die Inbetriebsetzung.
8. Die Abnahme der Bauabrechnungen unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 1.
9. Der Beschluss über das jährliche Betriebsbudget im Einklang mit den Budgets der Gesellschafter.

10. Der Beschluss über die jährliche Betriebsrechnung und über die Rechnungsstellung an die Gruppen für deren Kostenanteil gemäss Artikel 5.
11. Die Erstellung des Investitionsplans über die nächsten fünf Jahre.
12. Die Bewilligung von Ausgaben gemäss Artikel 4 Absatz 2 sowie die Bewilligung gebundener Ausgaben.
13. Die Abrechnung über das von der Stadt Zürich bezogene Wasser gemäss Artikel 10.
14. Die Besorgung weiterer Angelegenheiten, soweit sie mit dem Zweck dieses Vertrags im Zusammenhang stehen.

Art. 17 Zustimmung der Gruppen

¹ Beschlüsse der Geschäftsstelle gemäss Artikel 16 Ziffern 1, 9 und 10 bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Gruppen. Sodann bedürfen die Bauabrechnungen und allfällige Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Erneuerung und Erweiterung der Anlagen, welche eine Kreditüberschreitung zur Folge haben, der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gruppen.

² Über die Genehmigung der Projekte und die Ausgabenbewilligung gemäss Artikel 16 Ziffer 5 bzw. Artikel 4 Absatz 1 entscheiden die zuständigen Organe der Gruppen.

V. Rechnungswesen

Art. 18 Rechnungsführer/in

¹ Die Geschäftsstelle bezeichnet eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer. Mit der Buchführung und Rechnungslegung können sowohl Private als auch eine Gemeindeverwaltung betraut werden.

² Buchführung und Rechnungslegung zur Betriebsrechnung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957a ff. OR).

² Die Geschäftsstelle rechnet mit der Stadt Zürich ab und stellt den Gruppen sowie allfälligen weiteren Wasserbezüglern Rechnung für das Wasser nach Artikel 10 und die weiteren Kosten nach Artikel 5.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und die Betriebsrechnung den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie erstattet der Geschäftsstelle schriftlich Bericht

² Die Gruppen bestimmen die Prüfstelle. Ihre diesbezüglichen Beschlüsse müssen in der Mehrheit übereinstimmen.

⁴ Die Prüfstelle kann bei der Geschäftsstelle die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen und Auskünfte einholen.

VI. Haftung

Art. 20

Für die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Dritten haften die Gruppen solidarisch. Die interne Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Artikel 5.

VII. Vertragsbeendigung

Art. 21 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 22 Kündigung durch einen Gesellschafter

¹ Der Vertrag kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils auf Ende Dezember gekündigt werden, erstmals am 31. Dezember 2037 auf den 31. Dezember 2040.

² Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Diese wird von den verbleibenden Gesellschaftern weitergeführt. Die auf Grund dieses Vertrages bestehenden Rechte und Pflichten eines austretenden Gesellschafters gehen anteilmässig auf die übrigen Gesellschafter über. Die Anlagen verbleiben im Gesamteigentum der verbleibenden Gesellschafter.

³ Bei Kündigung besteht weder Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge für Betrieb, Unterhalt, Bau, Erneuerung oder Erweiterung noch auf einen auf Anteil am Liquidationsergebnis im Fall einer späteren Auflösung der Gesellschaft.

⁴ Allfällige noch ausstehende Beiträge an Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie aufgelaufene Anteile für den Betrieb und Unterhalt sind bis zum Stichtag des Austritts geschuldet.

⁵ Die Geschäftsstelle stellt dem ausscheidenden Gesellschafter innert 6 Monaten nach seinem Ausscheiden eine abschliessende Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zu.

Art. 23 Liquidation der Gesellschaft

¹ Im Fall der Auflösung der Gesellschaft gehen die im Gesamteigentum stehenden Anlagen der GALM nach Artikel 2 und 4 in das Eigentum derjenigen Gruppenwasserversorgungen, Gemeinden oder Genossenschaften über, deren Wasserversorgung sie dazumal weiterhin dienen werden.

² Der Übernahmepreis wird aufgrund einer von der Geschäftsstelle in Auftrag gegebenen Schätzung festgelegt.

³ Ein allfälliger Überschuss oder Fehlbetrag aus der Liquidation der GALM wird nach Massgabe von Artikel 5 unter die Gesellschafter verteilt.

VIII. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Art. 24 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht zürcherischem Recht; Anwendung findet insbesondere § 72 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015.

Art. 25 Schiedsgericht

¹ Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch ein Schiedsgericht mit Sitz im Kanton Zürich zu entscheiden. Sofern sich die beiden Streitparteien nicht auf einen einzelnen Schiedsrichter einigen können, ist das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zu bilden, von denen jede Streitpartei ein Mitglied stellt. Diese beiden Schiedsrichter wählen den Obmann, der eine unabhängige Persönlichkeit mit juristischer Ausbildung sein muss.

² Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so wird der Obmann durch das Obergericht des Kantons Zürich bezeichnet.

³ Das Schiedsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Die Parteien können in einer späteren Übereinkunft das Verfahren einem anderen Verfahrensrecht unterstellen.

⁴ Das Urteil des Schiedsrichters bzw. des Schiedsgerichtes unterliegt der Beschwerde an das Bundesgericht.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft; er ersetzt den Vertrag vom 25. November 1970 und alle damit zusammenhängende Zusatzverträge und Vereinbarungen.

² Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung des Vertrags durch die zuständigen Organe der Gruppen.

Art. 27 Änderungen

¹ Vertragsänderungen, Ergänzungen sowie Zusätze bedürfen der Schriftform und der Genehmigung im Sinne von Artikel 26 Absatz 2.

² Keiner Änderung des Vertrags bedarf es, wenn die Gruppen gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 ihre Optionen anpassen. Allfällige Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der Wasserversorgung der Stadt Zürich und der GALM werden in einem Anhang 3 verzeichnet.

Art. 28 Übertragung des Vertrags

¹ Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

² Die anderen Vertragsparteien sind über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu orientieren.

Art. 29 Lückenfüllung, salvatorische Klausel

¹ Im Falle von Vertragslücken ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

² Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Art. 30 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in 3 Originalexemplaren ausgefertigt; jeder Partei wird ein Originalexemplar ausgehändigt.

Art. 31 Anhänge

Folgende Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Verzeichnis der Anlagen mit Rubriken «Eigentum», «Unterhalt, Zuständigkeit», «Werterhalt/Erneuerung, Kostenteiler» und «Bemerkungen» (Stand 6.5.2018)

Anhang 2: Übersicht über die Anlagen (Übersichtsplan Nr. Z1482.01.02 vom 18.5.2018) sowie Hydraulisches Schema (Nr. Z1482.07.03 vom 18.5.2018)

Anhang 3: Übersicht über die Erhöhungen/Reduktionen der Optionen gegenüber der Wasserversorgung der Stadt Zürich und der GALM.

Affoltern a.A., 20. Mai 2020

Gruppenwasserversorgung Amt, vertreten durch



Paul Barmet



Cyrill Kaiser

Gruppenwasserversorgung Limmat, vertreten durch



Urs Rimensberger



Martina Ott

Regionaler Wasserverband Mutschellen, vertreten durch



Felix Baur



Karin Hoffmann

Anhang 1

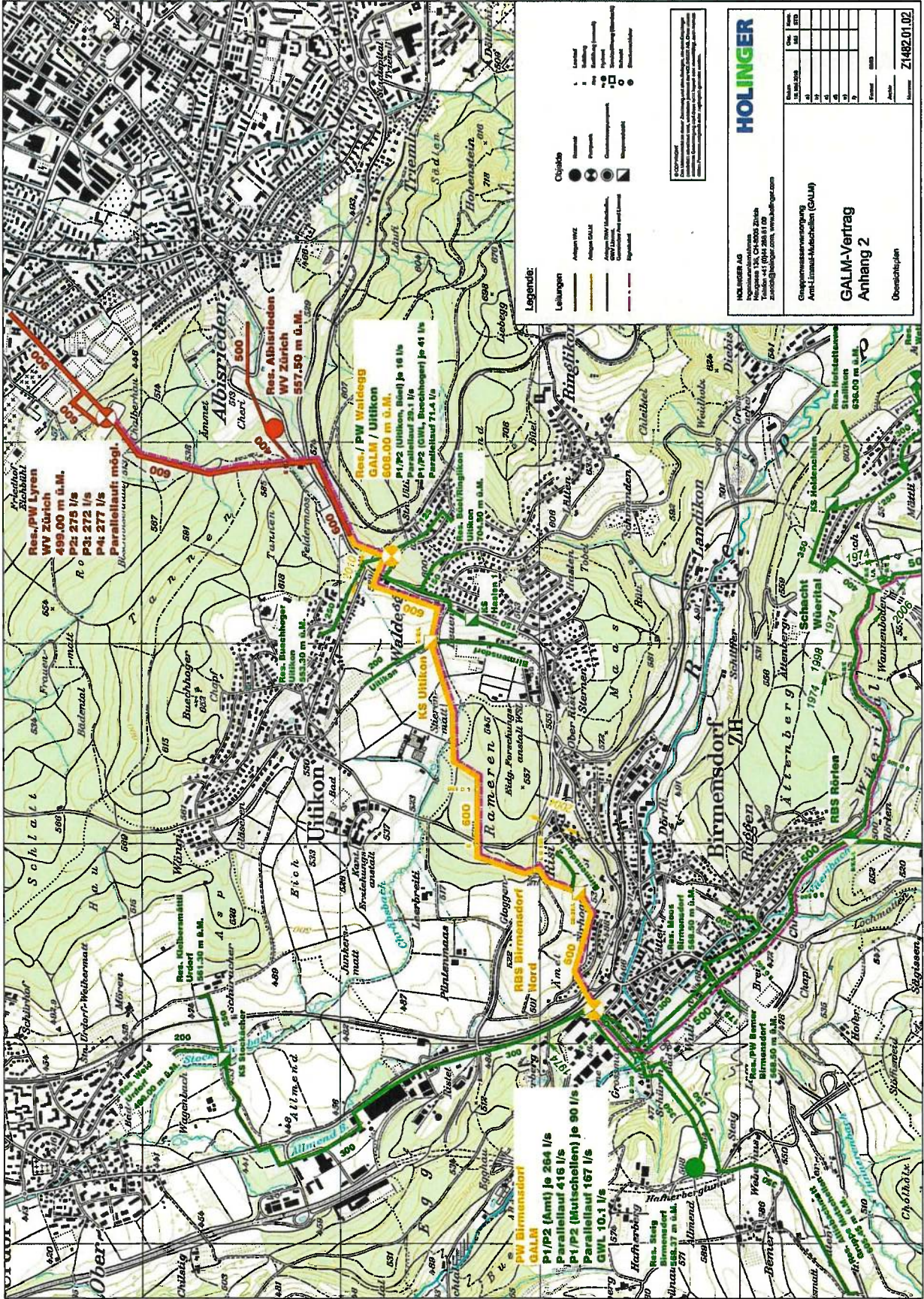
Anlagenverzeichnis

Anlageverzeichnis GALM

Anlage	Eigentum	Unterhalt Zuständigkeit	Werterhalt/Erneuerung Kostenteller	Bemerkungen
Pumpwerk				
<i>Pumpwerk Lyren</i>	WVZ	WVZ	WVZ 100%	
Transportleitung PW Lyren - Reservoir Waldegg				
<i>PW Lyren bis Stadtgrenze</i>	WVZ	WVZ	WVZ 100%	inkl. Kathodenschutz
<i>Stadtgrenze bis Reservoir Waldegg</i>	GALM	GALM	GALM 100%	inkl. Kathodenschutz
Reservoir				
<i>Reservoir Waldegg</i>				
Gebäude, allgemein	GALM			
Behälter GALM: BR 2'000 m3	GALM	GALM mit Mithilfe Uitikon	GALM 71.43 %, Uitikon 28.57 %	Kostenteiler im Verhältnis Reservoir Inhalt
Behälter Uitikon: BR 600 m3, LR 200 m3	GALM			
Stufenpumpwerk Reservoir Büel Uitikon	Utikon	Utikon	Utikon 100%	
Stufenpumpwerk Reservoir Buechhoger GWL	GWL	GWL	GWL 100%	
Transportleitung Reservoir Waldegg - PW Birmensdorf				
<i>Transportleitung Reservoir Waldegg - PW Birmensdorf</i>	GALM	GALM	GALM 100%	inkl. Kathodenschutz
Pumpwerk Birmensdorf				
<i>Gebäude</i>	GALM	GALM	GALM 100%	
<i>Trafostation</i>	EKZ	EKZ	EKZ 100%	
<i>Stufenpumpwerk GWVA</i>	GWVA	GWVA	GWVA 100%	
<i>Stufenpumpwerk RWVM</i>	RWVM	RWVM	RVM 100%	
<i>Stufenpumpwerk GWL</i>	GWL	GWL	GWL 100%	
Abgabeschächte				
<i>Rohrbruchschacht Birmensdorf Nord</i>				
Schacht allgemein	GALM	GALM	GALM 100%	
Transportleitung mit T-Stück	GALM	GALM	GALM 100%	
Schieber, Wassermesser und Versorgungsleitung	GWL	GWL		
<i>KS Uitikon</i>				
<i>Schacht allgemein</i>	GALM	GALM	GALM 100%	
Transportleitung mit T-Stück	GWL	GWL	GWL 100%	
Schieber, Wassermesser und Versorgungsleitung	GWL	GWL	GWL 100%	
Be-/entlüftungsschächte, Leerlaufschächte				
Ramernstrasse Waldstrasse	GALM	GALM	GALM 100%	Leerlaufschacht
Waldtrassenseite rechts	GALM	GALM	GALM 100%	Entlüftungsschacht
Wildüberführung	GALM	GALM	GALM 100%	Entleerungsschacht
Steuerungs- und Überwachungsanlage				
Gebäude allgemein	GWVA	GWVA	Miete bei WVG Affoltern a.A.	
Prozessleitsystem	GWVA	GWVA	GWVA 74% GALM 26%	Betrieb Anteil GALM: Verrechnung nach Stundenaufwand
Aussenanlagen objektspezifisch (Apparate, Engineering, Montage, Inbetriebsetzung)	GWVA GALM GWL RWVM	GWVA GALM GWL RWVM	Direkte Zuweisung der Kosten	
Signalkabel zu gemeinsam genutzten Anlagen	GWVA	GWVA	<u>Hüllrohr + Grabarbeiten:</u> Analog Leitung <u>Kabel:</u> Analog Prozessleitsystem	

Anhang 2

Übersicht über die Anlagen (Übersichtsplan und hydraulisches Schema)



Res. / PW Lyren
WV Zürich
499.00 m ü.M.
P2: 275 l/s
P3: 272 l/s
P4: 277 l/s
Parallelleit mögl.

Res. Albrieden
WV Zürich
557.50 m ü.M.

Res. / PW Weissogg
GALM / Uitikon
606.00 m ü.M.
P1/P2 (Uitikon, Band) je 48 l/s
P3 Parallelleit 28.1 l/s
P4/P2 (GWL, Birmensdorf) je 41 l/s
Parallelleit 71.4 l/s

PW Birmensdorf
GALM
P1/P2 (Ante) je 254 l/s
Parallelleit 418 l/s
P1/P2 (Mutschellen) je 90 l/s
Parallelleit 167 l/s
GWL 10-1 l/s

Legende:

- Leitungen**
- Abgabe WZ
 - Abgabe GALM
 - Abgabe 100 l/min
 - Abgabe 1000 l/min
 - Abgabe 10000 l/min
 - Abgabe 100000 l/min
 - Abgabe 1000000 l/min
 - Abgabe 10000000 l/min
 - Abgabe 100000000 l/min
 - Abgabe 1000000000 l/min
- Objekte**
- Abgabe WZ
 - Abgabe GALM
 - Abgabe 100 l/min
 - Abgabe 1000 l/min
 - Abgabe 10000 l/min
 - Abgabe 100000 l/min
 - Abgabe 1000000 l/min
 - Abgabe 10000000 l/min
 - Abgabe 100000000 l/min
 - Abgabe 1000000000 l/min

HOLINGER

HOLINGER AG
Industriestrasse 13
8300 Birmensdorf
Telefon: 052 620 11 11
Telefax: 052 620 11 12
E-Mail: info@holinger.com

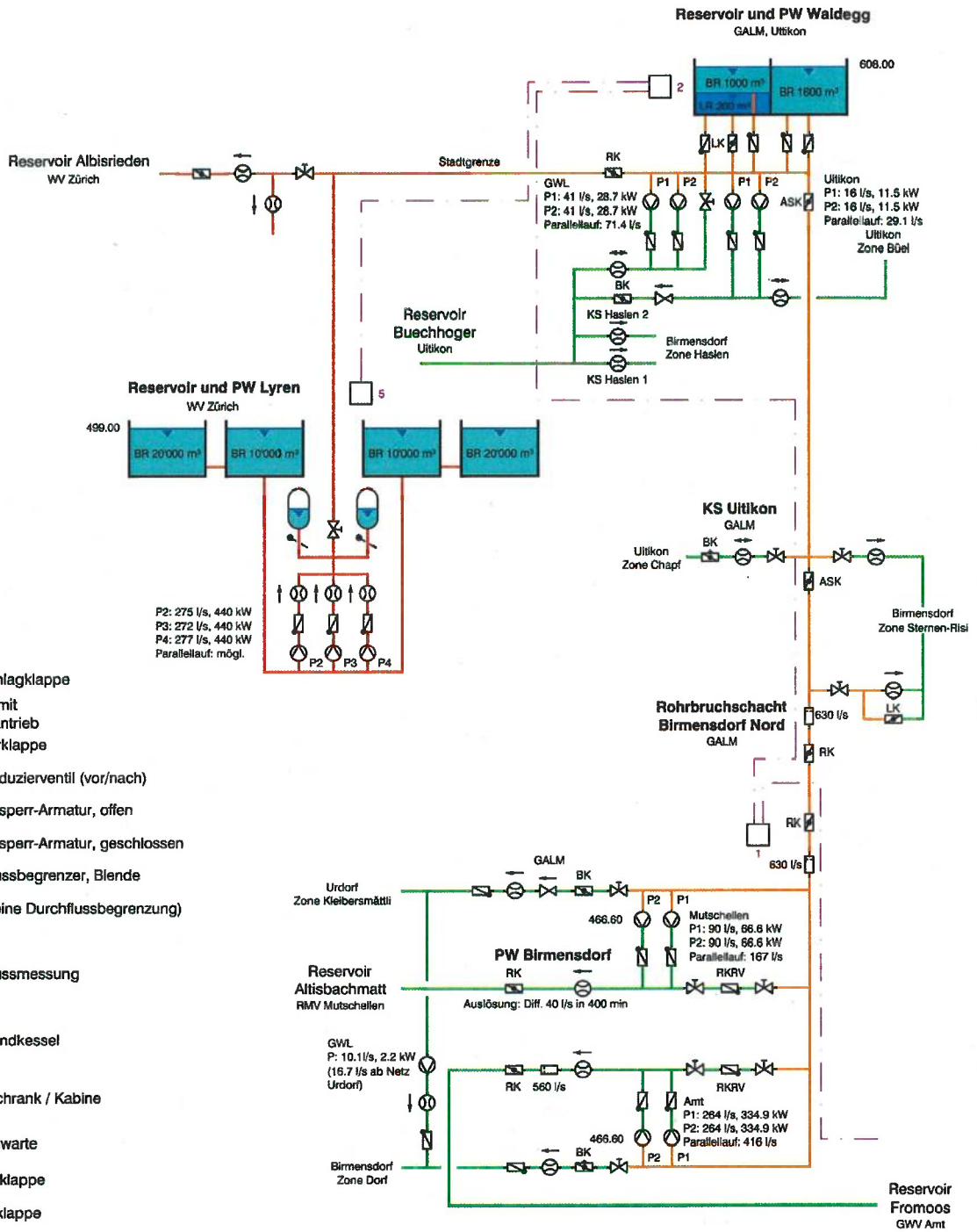
Gruppenverdingung
Amt-Limit-Multifunkt (GWL)

**GALM-Vertrag
Anhang 2**

Dienstleistung

Arbeitsnummer: Z1482.01.02

Nr.	Datum	Ursache
1	01.01.2001	...
2
3
4
5
6
7
8
9
10



Legende:

- Rückschlagklappe
- Klappe mit Elektroantrieb
- Regulierklappe
- Druckreduzierventil (vor/nach)
- Handabsperr-Armatur, offen
- Handabsperr-Armatur, geschlossen
- Durchflussbegrenzer, Blende
- Ring (keine Durchflussbegrenzung)
- Pumpe
- Durchflussmessung
- Druckwindkessel
- Schaltschrank / Kabine
- Betriebswarte
- ASK** Absperrklappe
- BK** Bezugsklappe
- LK** Löschklappe
- RK** Rohrbruchklappe
- RKRV** gedrosseltes Ringkolben-Rückschlagventil (Druckstossdämpfung)
- Anlagen WVZ
- Anlagen GALM
- Anlagen RMV Mutschellen, GWV Limmat, GWV Amt, Gemeinden Limmat
- Signalkabel

© COPYRIGHT

Das Urheberrecht an dieser Zeichnung und allen Beilagen, die dem Empfänger persönlich anvertraut sind, verbleiben jederzeit der HOLINGER AG. Ohne unsere schriftliche Genehmigung darf diese nicht kopiert oder vervielfältigt, auch niemals dritten Personen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

HOLINGER

HOLINGER AG
 Eigenunternehmen
 Neugasse 136, CH-8005 Zürich
 Telefon +41 (0)44 288 81 00
 zürich@holinger.com, www.holinger.com

Gruppenversorgung Amt-Limmat-Mutschellen (GALM)

GALM-Vertrag Anhang 2

Hydraulisches Schema

Datum	Gez.	Kont.
18. Mai 2016	MLJ	STO
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		
Format	A4	
Archiv		
Nummer	Z1482.07.03	



Gruppenwasserversorgung

Amt

Limmat

Mutschellen

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN UND FREQUENTLY ASKED QUESTIONS (FAQ)

**zum Gesellschaftsvertrag Gruppenwasserversorgung
Amt - Limmat – Mutschellen**

für den Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen

Fassung vom 20. Mai 2020

1. Einleitung

Der neue GALM-Vertrag wurde durch sämtliche Vertragspartner genehmigt und wird damit per 1. Oktober 2020 in Kraft treten. Im Rahmen der Vernehmlassung sind von den Vertragspartnern diverse Fragen im Zusammenhang mit Gebührenkalkulation aufgetreten.

Nachfolgend wird aufgezeigt wie der Arbeits- und Leistungspreis der GALM nach neuem Vertrag berechnet wird (wichtige Grundlage für Budgetierung der Vertragspartner) und wie allfällige Zuschläge und Gutschriften im Falle einer zahlungspflichtigen Optionsüberschreitung kalkuliert werden.

Zudem werden die wichtigsten aufgetauchten Fragen im Zusammenhang mit dem WVZ und GALM Vertrag aufgelistet und beantwortet.

2. Ausführungsbestimmungen / Frequently Asked Questions (FAQ)

2.1 Unterschiedlich angemeldete Tagesoption seitens GLAM bei der WVZ und der einzelnen Partner gegenüber der GALM

Die angemeldete Tagesoption seitens GLAM bei der WVZ gemäss Art. 6 Vertrag beträgt 28'500 m³/Tag und die Optionen der einzelnen Partner gegenüber der GALM 33'319 m³/Tag.

Die unterschiedlichen Optionsmengen ergeben sich aus dem Umstand, dass bei der WVZ Notfälle/Störfälle nicht optiert werden müssen. Aus diesem Grund hat die GALM entschieden bei der WVZ "nur" 28'500 m³/Tag zu versichern.

Somit gilt bei Optionsüberschreitungen Folgendes:

- Bei einer Optionsüberschreitung der GALM gegenüber der WVZ findet Art. 20 WVZ-Vertrag Anwendung. Der von der WVZ erhobene Zuschlag geht zulasten der GALM. Die GALM wiederum verteilt ihre Kosten nach Massgabe von Art. 10 Abs. 1 GALM-Vertrag im Verhältnis der gemeldeten Optionen.
- Bei einer Optionsüberschreitung seitens eines Partners gegenüber der GALM findet Artikel 8 GALM Vertrag Anwendung. Der Zuschlag erfolgt zulasten des Partners mit Optionsüberschreitung.

2.2 Prognose/Herleitung Leistungs- und Arbeitspreis GALM

Leistungspreis GALM

Anlässlich der Vertragspartnerorientierung vom 17. Juni 2019 hat die WVZ folgende Preisprognosen kommuniziert:

- Leistungspreis WVZ 2021: 78.35 CHF/m³
- Arbeitspreis WVZ 2021: 0.57 CHF/m³

Gemäss Art. 6 des neuen GALM-Vertrags, gültig ab 1. Oktober 2020, hat die GALM bei der WVZ eine Tagesbezugsmenge von 28'500 m³ optiert (exklusive Notfälle). Daraus ergeben sich für die GALM für das Jahr 2021 voraussichtliche fixe Optionskosten von:

- 78.35 CHF/m³ x 28'500 m³ = 2'232'975 CHF

Gemäss Art. 7 des neuen GALM-Vertrags, gültig ab 1. Oktober 2020, haben die Gruppen bei der GALM folgende Tagesbezugsmengen optiert (inkl. Notfälle):

Tabelle 1: Optierte Tagesbezugsmengen gemäss neuem GALM-Vertrag Art. 7

Gruppe	Total Gruppe [m3/T]	Anteil Gruppe
Amt	21'019	63.1%
Limmat	6'000	18.0%
Mutschellen	6'300	18.9%
Total	33'319	100.0%

Der Leistungspreis der GALM setzt sich aus den fixen Optionskosten bei der WVZ und den eigenen festen Kosten zusammen:

- Fixe Optionskosten bei WVZ: 2'232'975 CHF / 33'319 m3 = 67.00 CHF/m3
- Feste Kosten GALM Budget 2021: 3.95 CHF/m3
(gemäss Angabe von R. Stindt, Rechnungsführer GALM)

Der budgetierte Leistungspreis der GALM (vorbehältlich Genehmigung Geschäftsstelle GALM im Mai 2020) beträgt somit:

- Budgetierter Leistungspreis GALM 2021: 67.00 CHF/m3 + 3.95 CHF/m3
= 70.95 CHF/m3

Arbeitspreis GALM

Der budgetierte Arbeitspreis der GALM entspricht üblicherweise dem prognostizierten Arbeitspreis der WVZ (kein Aufpreis durch GALM):

- Budgetierter Arbeitspreis GALM 2021: 0.57 CHF/m3

Übersicht/Zusammenfassung Leistungs- und Arbeitspreise 2021

Tabelle 2: Voraussichtliche Leistungs- und Arbeitspreise WVZ und GALM 2021

Wasserversorgung	Leistungspreis 2021 [CHF/m3]	Arbeitspreis 2021 [CHF/m3]
WVZ	78.35	0.57
GALM	70.95	0.57

2.3 Berechnungsbeispiel Zuschlag und Gutschriften – Überschreitung optierte Menge

Allgemeine Erläuterungen

Das nachfolgende Rechenbeispiel soll das Prinzip der Zuschläge und Gutschriften des neuen GALM-Vertrags erklären und kann als Grundlage für die zukünftigen Abrechnungen dienen. Die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Überschreitung der Bezugsrechte sind in Art. 8 des neuen GALM-Vertrags festgehalten:

Art. 8 Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Gruppe ihre optierte Tagesbezugsmenge (einschliesslich Notfall) an insgesamt 3 Tagen im Kalenderjahr bis maximal 10 Prozent der Tagesbezugsmenge pro Tag, so wird kein Zuschlag erhoben.

² Überschreitet eine Gruppe die optierte Tagesbezugsmenge (einschliesslich Notfall) an mehr als 3 Tagen im Kalenderjahr oder mehr als 10 Prozent der Tagesbezugsmenge an einem Tag, so wird ein Zuschlag erhoben, und zwar auch dann, wenn die jeweilige gesamte Optionsmenge aller Gruppen nicht überschritten wird. Der Zuschlag für die überschrittene Tagesbezugsmenge beträgt das 3-fache des von der Stadt Zürich in Rechnung gestellten Leistungspreises für das betreffende Jahr.

³ Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Überschreitung auf einen Rohrbruch, einen Brandfall oder eine Trinkwasserunreinigung im Netz zurückzuführen ist.

⁴ Die mit dem Zuschlag zusätzlich erworbene Option gilt für das ganze Kalenderjahr. Bei mehreren Überschreitungen wird der Zuschlag auf der grössten überzogenen Tagesmenge berechnet. Die anderen Überschreitungen sind damit abgegolten.

Rechenbeispiel Zuschlag – Annahme einer Überschreitung durch die GWL

Es werden folgende Annahmen getroffen:

- Option gemäss Tabelle 1 des vorliegenden Memos bzw. Art. 7 des neuen GALM-Vertrags
- Überschreitung der Tagesbezugsoption durch die Gruppe Limmat von 1000 m³ an einem Tag 2021.
- Für diese Überschreitung wird gemäss Artikel 8 des GALM Vertrags der 3-fache WVZ-Leistungspreis des entsprechenden Jahres erhoben.

Für das Jahr 2021 ergäbe dies folgende Berechnung:

Gruppe Limmat	Option [m ³]	Leistungspreis [CHF/m ³]	Multiplikator [-]	Leistungspreis total [CHF]
Leistungspreis regulär GALM	6'000	70.95	1.00	425'700
Leistungspreis Zuschlag WVZ	1'000	78.35	3.00	235'050
Leistungspreis inkl. Zuschlag	7'000		-	660'750

Der Leistungspreis erhöht sich in diesem Falle von regulär CHF 425'700 um den Zuschlag von CHF 235'050 auf CHF 660'750.

Berechnung Gutschriften

Der erhobene Zuschlag von CHF 235'050 wird gemäss der nachfolgenden Formel den anderen Vertragspartnern im Verhältnis zu den gelösten Optionen gutgeschrieben:

$$\frac{\text{Zuschlag} * \text{Option eines VP}}{\text{Total Option abzüglich Option des überschreitenden VP}} = \text{Gutschrift eines VP}$$

Gutschrift Rechenbeispiel Gruppe Amt:

$$\frac{235'050 \text{ (Zuschlag CHF)} * 21'019 \text{ (Option Amt m3)}}{33'319 \text{ (Total Optionen m3)} - 6'000 \text{ (Option Limmat m3)}} = 180'845.40 \text{ CHF (Gutschrift Amt)}$$

Gutschrift Rechenbeispiel Gruppe Mutschellen:

$$\frac{235'050 \text{ (Zuschlag CHF)} * 6'300 \text{ (Option Mutschellen m3)}}{33'319 \text{ (Total Optionen m3)} - 6'000 \text{ (Option Limmat m3)}} = 54'204.60 \text{ CHF (Gutschrift Mutschellen)}$$

Auswirkungen

Aus den einzeln errechneten Ausgleichszahlungen ergeben sich für die Vertragspartner folgende Belastungen resp. Gutschriften:

Gruppe	Option [m ³ /d]	Leistungspreis total [CHF]	Gutschrift / Belastung [CHF]	Leistungspreis total nach Anpassung [CHF]
Amt	21'019	1'491'298.05	-180'845.40	1'310'452.65
Limmat	6'000	425'700.00	235'050.00	660'750.00
Mutschellen	6'300	446'985.00	-54'204.60	392'780.40

Geschäftsstelle GALM

20. Mai 2020

